

# **FR\_GERICHTE 608 2016 1 vom 27. April 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2016\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2016_1)

FR: FR\_GERICHTE 608 2016 1 du 27 avril 2016

IT: FR\_GERICHTE 608 2016 1 del 27 aprile 2016

## **Regeste**

Entscheidung des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |  
Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde vom 4. Januar 2016 gegen die Verfügung vom 7. Dezember 2015 ist durch die Beschwerdeführerin frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob das neue Leistungsbegehren hätte materiell geprüft werden müssen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

erfüllt sind. Dieser Absatz sieht vor, dass, wenn ein Gesuch um Revision eingereicht wird, darin glaubhaft zu machen ist, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit oder die Höhe des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Art. 87 Abs. 3 IVV beruht auf dem Gedanken, dass die Rechtskraft der früheren Verfügung einer neuen Prüfung so lange entgegensteht, als der seinerzeit beurteilte Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht verändert hat. Damit soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach voran-gegangener rechtskräftiger Anspruchsbegründung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, das heisst keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 64 E. 5.2.3). Daraus ergibt sich, dass die versicherte Person mit dem Revisionsgesuch oder der Neuanmeldung die massgebliche Tatsachenänderung glaubhaft machen muss. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht. Wird im Revisionsgesuch respektive in der Neuanmeldung kein Eintretenstatbestand glaubhaft gemacht, legen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 mit Hinweisen). Dabei wird die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids in der Regel aufgrund des Sachverhalts im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung beziehungsweise des angefochtenen Einspracheentscheides geprüft und nicht, wie er im Urteilszeitpunkt wäre (Urteil EVGer I 896/05 vom 23. Mai 2006 E. 1). Nach dem Erlass der strittigen Verwaltungsverfügung eingereichte Arztberichte sind im Bereich des Neuanmeldeverfahrens grundsätzlich selbst dann nicht massgeblich, wenn sie an und für sich geeignet wären, die Beurteilung im massgeblichen

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (vgl. BGE 130 V 64 E. 5; Urteil EVGer I 896/05 vom 23. Mai 2006 E. 3.4.1). Die Beweislast für die Glaubhaftmachung der Veränderung obliegt der versicherten Person (Urteil BGER 9C\_838/2011 vom 28. Februar 2012 E. 3.3). Im Falle eines Beschwerdeverfahrens hat der Richter denn auch einzig diejenigen Arztberichte zu berücksichtigen, welche vor der IV-Stelle bereits eingereicht worden sind (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). c) Nach Eingang einer Neuanmeldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind. Ist im gesamten für die Anspruchsberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum eine Änderung glaubhaft gemacht, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher (wie auch in rechtlicher) Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 198 E. 4b). Verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärung durch Nichteintreten. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen; insoweit steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den der Richter zu respektieren hat (Urteil BGER I 489/05 vom 4. April 2007 E. 4.2 mit Hinweis; Urteil EVGer I 888/05 vom 7. Juni 2006 E. 2 mit Hinweis; BGE 109 V 108 E. 2). Daher hat der Richter die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist, das heisst wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs. 3 IVV Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde führt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neuanmeldung eingetreten ist. Unterbreitet die Verwaltung einen medizinischen Sachverhalt dem RAD zur ärztlichen Stellungnahme, bedeutet dies noch nicht, dass die Verwaltung auf das Leistungsbegehren eingetreten ist; der eingeholte Bericht des RAD kann auch Grundlage eines Nichteintretensentscheids sein (Urteil BGER 9C\_789/2012 vom 27. Juli 2013 E. 3.2). Die zeitliche Vergleichsbasis für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV bildet bei der Neuanmeldung – wo eine staatliche Leistungspflicht erst behauptet wird und es mithin an einer ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung fehlt – wie auch bei der Rentenrevision die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des geltend gemachten Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.3 und 5.4; 130 V 71 E. 3.2.3).

### **E. 3**

Vorliegend ist die Frage zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht hat, dass sich ihre gesundheitliche Situation, wie sie anlässlich der letzten rechtskräftigen materiell-rechtlichen Verfügung vom 21. August 2013 vorlag, in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. a) Auf dem Anmeldeformular vom 31. August 2015, welches der angefochtenen Verfügung vom 7. Dezember 2015 zu Grunde liegt, machte die Beschwerdeführerin keinerlei Angaben zu ihrem Gesundheitszustand (Vorakten S. 608 ff., insbesondere S. 604). Sie gab zwar an, bei welchen Ärzten sie sich in Behandlung befindet, legte aber der Neuanmeldung weder ein aktuelles ärztliches Zeugnis bei, noch stellte sie ein solches in Aussicht. Sie wurde deshalb mit

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Vorentscheid vom 27. Oktober 2015 von der Vorinstanz aufgefordert, einen begründeten Nachweis mittels ärztlichen Zeugnisses zu erbringen, aus dem hervorgehe, inwiefern, seit wann und mit welchen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sich ihr Gesundheitszustand seit der letzten materiell-rechtlichen Verfügung vom 21. August 2013 verschlechtert habe; dies mit der Begründung, dass eine erneute Prüfung nur möglich sei, wenn glaubhaft dargelegt werde, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Verfügung wesentlich verändert hätten (Vorakten S. 616 f.). Auf dieses Schreiben erfolgte aber keine Reaktion seitens der Beschwerdeführerin, obschon sie bereits aus einem früheren Verfahren wusste, dass, wenn sie die Frist unbenutzt verstreichen lässt, die Vorinstanz auf die Neuanmeldung nicht eintreten wird (vgl. die Verfügung vom 3. September 2014; Vorakten S. 600 f.), was ihr mit Vorentscheid vom 27. Oktober 2015 auch entsprechend in Aussicht gestellt wurde. Damit hatte die Vorinstanz keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür anzunehmen, dass sich eine gesundheitliche Verschlechterung eingestellt hat, wurde doch eine solche bis zum Erlass der angefochtenen Nichteintretensverfügung vom 7. Dezember 2015 auch gar nicht geltend gemacht. b) Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens – also erst nach Erlass der Nichteintretensverfügung vom 7. Dezember 2015 – zwei Bestätigungen betreffend einen Arzttermin zu den Akten gereicht. Da das Kantonsgericht seinem Urteil den gleichen Sachverhalt zu Grunde legen muss, wie er sich der Verwaltung zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bot, können diese Terminbestätigungen im Rahmen des vorliegenden Neuanmeldeverfahrens nicht berücksichtigt werden. Kommt hinzu, dass sich daraus auch nicht auf eine gesundheitliche Verschlechterung schliessen lässt. Gleiches gilt für den bei der Vorinstanz eingereichten Arztbericht des C. \_\_\_\_\_ vom 22. Januar 2016 betreffend eine interdisziplinäre Schwindelsprechstunde, welcher eher eine Verbesserung des Gesundheitszustandes beschreibt, sowie den Infiltrationsbericht von Dr. med. D. \_\_\_\_\_, Facharzt für Neurochirurgie FMH und Interventionelle Schmerztherapie SSIPM, vom 19. Januar 2016, wonach die Intervention von der Beschwerdeführerin gut ertragen worden und die Wirkung der applizierten Medikamente noch abzuwarten sei. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Gerichtes, darüber zu entscheiden, ob die von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen als Neuanmeldung zu bewerten sind. Dies ist von der IV-Stelle zu beurteilen.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes von der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft dargelegt wurde und die Vorinstanz damit zu Recht am 7. Dezember 2015 das Nichteintreten verfügt hat. Die gegen die Nichteintretensverfügung erhobene Beschwerde ist deshalb abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführerin werden auf CHF 400.- festgesetzt und sind mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in der gleichen Höhe zu verrechnen. Obschon die Vorinstanz obsiegt, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 61 N. 199).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 400.- zu Lasten von A. \_\_\_\_\_ erhoben und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in der gleichen Höhe verrechnet. III. Es

wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 27. April 2016/dki  
Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstätterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.